

Grundsatzklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der LBS Landesbausparkasse Süd zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich

1. Präambel

Die LBS Landesbausparkasse Süd, im Folgenden LBS Süd oder LBS genannt, fällt seit dem 01.01.2024 in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“)¹. Mit dieser Grundsatzklärung bekennt sich die LBS Süd dazu, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich zu achten. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der LBS Süd und deren Zulieferinnen und Zulieferern. Der Geschäftsbereich der LBS Süd umfasst die eigenen Beschäftigten und die Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner. Zum Geschäftsbereich der LBS Süd zählt zudem der Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften, auf die die LBS Süd einen bestimmenden Einfluss ausübt². Mit Stand 31.12.2024 sind dies die LBS Immobilien GmbH Südwest und die SWB Sparkassen-Wohnbau GmbH. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Dokument auch die Menschenrechtsstrategie dargelegt.

Die LBS Süd bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend wird die LBS Süd die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes³ („LkSG“) beachten und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich, den Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartnern und ihren Zulieferinnen und Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferinnen und Zulieferern erwartet die LBS Süd ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Die LBS Süd hat sich entschieden, die Ergänzungsvereinbarung zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) allen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern zum Zweck einer Unterzeichnung vorzulegen, unabhängig davon, ob sie einer Risikobranche angehören oder nur ein geringes Risiko aufweisen. Diese Maßnahme ist im Sinne einer Sensibilisierung aller Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für die nunmehr durch die LBS Süd zu erfüllenden Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und zur Einholung eines entsprechenden Nachweises hierüber zu verstehen.

Die LBS Süd ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut bewusst und sieht die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten als Grundpfeiler des wirtschaftlichen Handelns sowie öffentlichen Auftretens. Daher wird sie, auch außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs,

¹ Das LkSG ist online abrufbar unter: [LkSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

² siehe hierzu unter: <https://www.lbs.de/unternehmen/bausparkassen/lbs-sued/unternehmensberichte.html>

³ Das LkSG ist online abrufbar unter: [LkSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)

menschenrechtliche und umweltbezogene Belange bei der Zusammenarbeit mit Zulieferinnen und Zulieferern achten und fördern.

Über das LkSG hinaus orientiert sich die LBS Süd an den nachstehenden Prinzipien, welche durch geeignete Leitlinien in den jeweiligen Geschäftsprozessen verankert sind:

Die LBS Süd verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit. Sie bekennt sich zu den international definierten Menschenrechtsstandards auf Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ und der Guiding Principles on Business and Human Rights⁵ sowie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen⁶ und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization⁷. Sie garantiert ihren Mitarbeitenden Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Als Referenzrahmen dienen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Ergänzend dienen die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an die Wirtschaft zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt, Korruption und Transparenz (OECD-Leitsätze) als Orientierungsrahmen.

Die LBS Süd fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet und fördert die Vielfalt der Gesellschaft sowie Chancengleichheit für ihre Beschäftigten. Aus dieser Haltung heraus wird jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung im Verhältnis zu Beschäftigten – beispielsweise im Einstellungs-, Beförderungs-, Vergütungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsverteilungsprozess sowie bei zusätzlichen Leistungen (z. B. Vergünstigungen, Sonderleistungen, Zuwendungen) – nicht akzeptiert. Selbiges gilt im Verhältnis zu Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Liefernden oder sonstigen Dienstleistenden und Personen. Dies schließt Benachteiligungen und Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, sozialer und kultureller Herkunft, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung oder Familienstand ein. Die LBS Süd verfolgt zudem eine Null-Toleranz-Politik auch für alle Formen von sexualisierter Gewalt. Dies gewährleistet sie unter anderem durch interne Dienstvereinbarungen sowie den Verhaltenskodex.

Ebenso achtet die LBS Süd auf einen verantwortungsvollen Umgang mit knappen Ressourcen, um den Erhalt des natürlichen Ökosystems zu unterstützen. Durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Aspekten in ihre Geschäftstätigkeit leistet die LBS Süd einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung in der Region. Die Unterstützung ihrer Kundinnen und Kunden bei der Entwicklung und Nut-

⁴ [OHCHR | Universal Declaration of Human Rights - German \(Deutsch\)](#)

⁵ https://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_eN.pdf

⁶ [UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Homepage](#)

⁷ Internationale Arbeitsorganisation (kurz: ILO); siehe auch <https://www.ilo.org/de/normenkontrolle>

zung umweltfreundlicher Technologien ist selbstverständlich. Darüber hinaus versucht die LBS Süd betrügerische Handlungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit allen erforderlichen Maßnahmen zu verhindern. Sie beachtet bei der Durchführung ihrer Geschäfte nationale und internationale Finanzsanktionen und Embargobestimmungen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Unterstützung durch starke Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner unabdingbar, mit denen die LBS Süd eine kooperative, vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehung aufbauen kann. Daher strebt die LBS Süd nur vertragliche Beziehungen mit Zulieferinnen und Zulieferer an, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit

- bei der Verhinderung kontroverser Wirtschaftspraktiken (z. B. Korruption, Erpressung und Bestechung) mitwirken,
- die Einhaltung der Menschenrechte respektieren,
- die Kernarbeitsnormen der ILO beachten,
- der massiven Umweltzerstörung entgegenwirken sowie

die im Gesetz normierten Verbote und unter Punkt 2. definierten Grundwerte achten und für das eigene geschäftliche Handeln beachten.

2. Ökologische, soziale sowie unternehmensethische Grundwerte

Die nachfolgend aufgeführten Grundwerte bilden die Basis für die Geschäftsbeziehung zwischen den Zulieferinnen und Zulieferern und der LBS Süd und beruhen auf den international anerkannten Standards, wie sie in der Präambel unter Punkt 1. erwähnt sind.

Ferner werden Zulieferinnen und Zulieferer dazu angeregt, gleichwertige Grundwerte auch in ihren Prozessen zu implementieren, um diese Grundsätze in der gesamten Lieferkette zu manifestieren und zu fördern.

Ökologische Verantwortung (Environment)

Achtung des Umweltschutzes

Die LBS Süd trägt weder durch ihren eigenen Geschäftsbereich noch durch ihre Zulieferinnen und Zulieferer zu massiven Umweltzerstörungen bei. Die LBS Süd verurteilt nachdrücklich jegliche negative Beein-

trächtigkeit oder Zerstörung der Umwelt durch Einzelpersonen oder Unternehmen und hält sich an international anerkannte Umweltstandards und Normen⁸ wie z.B.:

- das Verbot zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Achtung des Klimaschutzes

Die LBS Süd und ihre Zulieferinnen und Zulieferer sind bestrebt, nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, die zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaziele der internationalen Staatengemeinschaft beitragen. Dazu zählt vor allem die Begrenzung und Stabilisierung der Erderwärmung durch eine deutliche Reduktion des Treibhausgasausstoßes, indem emissionsarme Technologien und energie- sowie wassersparende Produktionsverfahren eingesetzt und erneuerbare Energien anstelle fossiler Brennstoffe genutzt werden.

Soziale Verantwortung (Social)

Einhaltung der Menschenrechte

Die Menschenrechte werden anerkannt und geachtet. Grundlage hierfür ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der Guiding Principles on Business and Human Rights. Darunter fällt gemäß LkSG auch das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Schädliche Bodenveränderungen und Lärmemissionen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie ein

⁸ z.B. High Conservation Value Areas (HCVA), IUCN-Schutzgebiete, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention, Minamata-Übereinkommen, Stockholmer-Übereinkommen, Baseler Übereinkommen

übermäßiger Wasserverbrauch, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt, sollten von Unternehmen verhindert werden. Betroffene sollten geschützt werden.

Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Die LBS Süd missbilligt jegliche Form der Benachteiligung oder Diskriminierung. Dies schließt Benachteiligungen und Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, sozialer und kultureller Herkunft, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung oder Familienstand ein.

Einhaltung der Arbeitnehmerrechte

Den Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette der LBS Süd werden Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften zugestanden.

Die LBS Süd ist bestrebt, die Rechte des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit einzuhalten und für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Darüber hinaus setzt sich die LBS Süd dafür ein, dass ihre Zulieferinnen und Zulieferer die lokal geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden nicht überschreiten und die Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) eingehalten werden.

Verbot von Zwangs-, Kinder- und Schwarzarbeit

Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaften oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, körperliche Bestrafung oder Kinderarbeit im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen sowie jegliche Form von Schwarzarbeit werden von der LBS Süd weder toleriert noch praktiziert. Umsatz- oder Einkommenssteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet.

Verantwortliche Unternehmensführung (Governance)

Einhaltung von Geschäftsethiken

Von den eigenen Mitarbeitenden sowie von unseren Zulieferinnen und Zulieferern wird ein partnerschaftlicher Umgang erwartet. Die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und Standards werden gewahrt und geachtet.

Kontroverse Wirtschaftspraktiken (z. B. Korruption, Erpressung, Bestechung oder sonstige Arten von strafbaren Handlungen) werden in keiner Form toleriert oder praktiziert. Private und geschäftliche Interessen sind strikt zu trennen. Insbesondere dann, wenn Vorteile entstehen könnten, die sonst nicht zustande kommen würden.

Auftragsvergabe und -annahme erfolgen nach den Regeln des fairen Wettbewerbs. Geschäfte werden mit rechtlich einwandfreien Mitteln getätigt. Preisabsprachen, abgestimmtes Angebotsverhalten oder sonstige strafrechtliche Verfehlungen werden nicht toleriert und sind strikt untersagt bzw. werden ausnahmslos sanktioniert. Jegliche Form von widerrechtlichen Zwangsräumungen und dem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, wird von der LBS Süd nicht toleriert.

Darüber hinaus wendet sich die LBS Süd gegen die unrechtmäßige Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle beim Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachten, Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

3. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten hat die LBS Süd ein Risikomanagement etabliert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die LBS Süd hat in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankert. Für die Überwachung des Risikomanagements hat die LBS Süd eine Lieferketten-Compliance-Funktion etabliert und als Verantwortlichen hierfür einen Menschenrechtsbeauftragten benannt.

a. Durchführung von Risikoanalysen

Die LBS Süd führt als verpflichtetes Unternehmen, Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferinnen und Zulieferer durch. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen. Die Risiken werden unter Einhaltung der Angemessenheitskriterien kritisch beleuchtet. Im Berichtszeitraum wurde kein Handlungsbedarf für eine anlassbezogene Risikoanalyse festgestellt.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, führt die LBS Süd im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

Für den eigenen Geschäftsbereich der LBS Süd wurden die Risiken analysiert. Im Rahmen dieses Prozesses wurden alle relevanten Bereiche des Hauses sowie Tochtergesellschaften, auf die die LBS Süd einen bestimmenden Einfluss ausübt, miteinbezogen. Diese sind verpflichtet unterjährige Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die Risikoanalyse haben könnten, unmittelbar mitzuteilen.

Es wurde kein prioritäres Risiko identifiziert. Ein potenzielles mittleres Risiko wird für den Aspekt "Arbeitszeit und Urlaub" in der Kategorie "Aufzeichnung der Arbeitszeit" gesehen. Hintergrund ist, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Zeiterfassung aus technischen Gründen erst zum 01.01.2025 für alle Mitarbeitenden eingeführt werden konnte. Für außertarifliche Mitarbeitende im Marktgebiet Südwest waren bis zum Schluss des Jahres 2024 keine Möglichkeiten zur systemseitigen Erfassung von Arbeitszeiten gegeben. Bis einschließlich 31.12.2024 wurden daher grundsätzlich die jeweiligen bestehenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit der beiden Althäuser in den Marktgebieten Südwest und Bayern angewendet. Die Erfassung und Abrechnung der Arbeitszeiten erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nach den jeweils gültigen Arbeitszeitmodellen und im jeweiligen System des jeweiligen Althauses, so dass im Ergebnis eine Aufzeichnung geleisteter Arbeitszeiten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war. Mit Einführung des Zeiterfassungssystems zum 01.01.2025 wird das Risiko als gering eingestuft.

Zum Aspekt "Menschenrechtliche Risiken" wurde in der Kategorie "Verbot von Kinderarbeit" ein potenzielles mittleres Risiko ermittelt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der LBS Süd auch Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden, z. B. Auszubildende oder Praktikantinnen und Praktikanten. Als vorbeugende Maßnahmen zur Minimierung des Risikos werden regelmäßig die Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten Minderjähriger zur Eingehung des Ausbildungs- bzw. Praktikantenverhältnisses eingeholt, sowie sämtlichen Anforderungen einschlägiger Gesetze, etwa des Jugendschutzgesetzes, umfassend Rechnung getragen. Daher wird das Nettorisiko aufgrund der getroffenen und wirksamen Präventivmaßnahmen als gering eingestuft.

Des Weiteren wurde zum Aspekt "Arbeitszeit und Urlaub" in der Kategorie "Höchst Arbeitszeit" ein potenzielles mittleres Risiko ermittelt. Ursache ist, dass es im Einzelfall zu Überschreitungen der Höchst Arbeitszeit kommen könnte, z. B. bei der Bereitschaft von Haustechnikerinnen und Haustechnikern. Mögliche Überschreitungen erfolgen jedoch im Rahmen der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes. Als präventive Maßnahmen zur Risikominimierung werden tarifliche Arbeitszeitregelungen sowie Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit genannt, um die arbeitszeitrechtlichen Vorgaben rechtskonform umzusetzen. Daher wird das Nettorisiko aufgrund der getroffenen und wirksamen Präventivmaßnahmen als gering eingestuft.

Auch für die Vertragsbeziehungen der LBS Süd wurden Risikoanalysen durchgeführt. Dabei werden sowohl bestehende als auch neue Vertragsverhältnisse berücksichtigt. Die Dienstleistenden, Zuliefererinnen und Zulieferer der LBS Süd sind fast ausschließlich in Deutschland ansässig. Hohe Risiken, auf die die LBS Süd Einfluss nehmen könnte, wurden bei einer Detailbetrachtung der jeweiligen Branche der Lieferanten und Dienstleistenden im Rahmen der konkreten Risikoanalyse, unter Anwendung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Angemessenheitskriterien, nicht festgestellt. Aus den Lieferanten- und Vertragspartnerbewertungen der Zuliefererinnen und Zulieferer der LBS Süd resultieren unter Anwendung der Angemessenheitskriterien überwiegend geringe Risiken. Auf Grundlage dieses geringen Risikoniveaus wurden alle Risiken als gleichwertig eingestuft.

Sofern die LBS Süd substantiierte Kenntnisse über eine mögliche Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zuliefererinnen und Zulieferern erhält, wird sie darüber hinaus unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchführen und die Ergebnisse an die wesentlichen Entscheidungsträger kommunizieren.

Die Verantwortung für die operative Durchführung von Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette einschließlich der Steuerung und Überwachung der Risiken liegt bei den jeweiligen Fachbereichen unter Einbeziehung des Menschenrechtsbeauftragten bzw. seines Teams. Die Durchführung der Risikoanalysen werden durch den Menschenrechtsbeauftragten bzw. sein Team überwacht. Bei Bedarf ist der Menschenrechtsbeauftragte bzw. sein Team beratend hinzuzuziehen.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die LBS Süd aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,

2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellten Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Die Auswahl der Präventionsmaßnahmen erfolgt risikobasiert, d. h. je höher das Risiko, desto umfangreicher und intensiver die Maßnahmen.

c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferinnen und Zulieferern

Sollte die LBS Süd aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einer unmittelbaren Zulieferin oder einem Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl einer unmittelbaren Zulieferin oder eines Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung einer unmittelbaren Zulieferin oder eines Zulieferers, dass diese oder dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferin oder des Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei der unmittelbaren Zulieferin oder dem Zulieferer überprüft wird.

Die Auswahl der Präventionsmaßnahmen erfolgt risikobasiert, d. h. je höher das Risiko, desto umfangreicher und intensiver die Maßnahmen.

Sofern die LBS Süd substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferinnen und Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursachenden verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

d. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einer Zulieferin oder einem Zulieferer identifiziert werden, wird die LBS Süd Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf die Zulieferin oder den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

e. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die LBS Süd ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses *Beschwerdeverfahren*, welches über die Webseite der LBS Süd erreichbar ist, können Mitarbeitende und externe Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der LBS Süd geben. Auf der Website kann auch die Verfahrensordnung eingesehen werden. Sie informiert über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG.

Die LBS Süd stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

der Hinweisgebenden gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

f. Dokumentation und Berichterstattung

Die LBS Süd wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der LBS Süd für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

g. Operationalisierung der Sorgfaltspflichten

Die Umsetzung des zuvor Genannten erfolgt über konkrete Regelungen, welche in der Geschäftsstrategie, der Nachhaltigkeitsstrategie sowie in anderen internen Organisationsrichtlinien der LBS Süd verankert sind.

4. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

5. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und gegebenenfalls darauf fußende Maßnahmen.

Stuttgart / München, den 16.04.2025



Stefan Siebert



Erwin Bumberger



Marion Mai



Gerhard Grebler